

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
gemeindlichen Friedhöfe Altdorf, Eugenbach und Pfettrach
des Marktes Altdorf
(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Altdorf folgende Satzung:

Teil I
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Marktgemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

1. Gebühren für die Grabstätte (§ 4)
2. Leichenhausgebühren (§ 5)
3. Sonstige Gebühren (§ 6)
4. Gebühren für Friedhofsdienste bei Bestattungen (§ 7)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
3. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
4. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

1. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
2. im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Marktgemeinde,
3. im Fall des § 2 Abs. Nr. 3 mit der Auftragerteilung,
4. im Fall § 2 Abs. 1 Nr. 4 mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Teil II Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühren

(1) Gebühren für die einzelnen Grabarten:

| Grabart: | Gebühr pro Jahr | Gebühr bei voller Laufzeit |
|---|--------------------|-------------------------------|
| 1. Kindergrabstätte | 23,- € | 115,- € (5 Jahre) |
| 2. Einzelgrabstätte | 43,- € | 860,- € (20 Jahre) |
| 3. Familiengrabstätte | 63,- € | 1.260,- € (20 Jahre) |
| 4. Urnengrabstätte | 41,- € | 410,- € (10 Jahre) |
| 5. anonyme Urnengrabstätte | -, - € | 389,- € |
| 6. Zweifach-Urnennische | 80,- € | 800,- € (10 Jahre) |
| 7. Vierfach-Urnennische | 122,- € | 1.220,- € (10 Jahre) |
| 8. Urnengräber unter Bäumen (Baumbestattung) | 44,- € | 440,- € (10 Jahre) |

(2) Die Gebühr für die Urnennische ist erstmalig für mindestens 10 Jahre zu entrichten. Bei erstmaligem Erwerb einer Grabstätte ist die Gebühr für die volle Laufzeit zu entrichten.

(3) Bei der Bestattung von Verstorbenen, die nicht im Marktgemeindebereich wohnhaft waren, wird ein Aufschlag von 50 % der Grabgebühr erhoben. Von der erhöhten Bestattungsgebühr kann abgesehen werden, wenn es sich um Verstorbene der jeweiligen Pfarrei oder um Mitbürger handelt, die bereits eine Grabstätte im Gebiet der Marktgemeinde haben oder hier einst zeitlich lange gelebt haben.

(4) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Jahresgebühren entsprechend Absatz 1.

(5) Die Verlängerung des Benutzungsrechts soll nur für 5, 10, 15 Jahre, höchstens jedoch für 20 Jahre erfolgen. Ausnahmen können durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Ist bei einer Bestattung die Dauer des Benutzungsrechts kürzer als die Ruhefrist, ist das Benutzungsrecht mindestens bis zum Ende der Ruhefrist zu verlängern.

§ 5 Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses und der sonstigen Friedhofseinrichtungen beträgt bei

- einer Sargbestattung 220,- €
- einer Urnenbestattung 66,- €
- Benutzung der Kühlung (pro Tag) 25,- €

§ 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Gebühr für schriftliche Auskünfte von 3,- bis 15,- €
2. Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabdenkmals abweichend von der Friedhofssatzung 50,- €

- | | |
|---|--------------|
| 3. Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals | 25,- € |
| 4. Gebühr für jeden Erwerb bzw. jede Verlängerung einer Grabstätte | 15,- € |
| 5. Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses nach einer Beisetzung bzw. Beerdigung | 30,- € |
| 6. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen | nach Aufwand |
| 7. Fundament für einen Grabstein | 135,- € |
| 8. Platte für Zweifach-Urnennische an der Urnenmauer | 100,- € |
| Platte für Vierfach-Urnennische an der Urnenmauer | 126,- € |
| Platte für Zweifach-Urnennische an den Urnenstelen | 175,- € |
| 9. Gebühr zur Genehmigung zur Ausgrabung und Umbettung einer Leiche oder Urne | 30,- € |
| 10. Ausfertigung einer Graberwerksurkunde | 6,- € |
| 11. Nicht aufgeführte Leistungen sowie Leistungen Dritter werden in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten, bei einer ansonsten nicht erforderlichen Rechnungsstellung durch die Marktgemeinde für einen beauftragten Dritten mit einem 10-prozentigen Zuschlag, berechnet. | |

§ 7 Gebühren für Friedhofsdienste bei Bestattungen

| Pos. | Beschreibung der Leistung | Einheit (Stück, Std., Mann, ...) | Preis je Einheit (netto) |
|------|--|--|--------------------------------|
| 1. | Betreuung der Friedhofgebäude und der Friedhöfe | | |
| 1.1 | Annahme der/des Verstorbenen oder der Urne und Verbringung in das Leichenhaus: <ul style="list-style-type: none"> - Öffnen und Schließen des Leichenhauses - Entgegennahme von Sarg oder Urne - Entgegennahme und Kontrolle der Bestattungs- bzw. Überführungspapiere und ggf. deren Weitergabe an die Friedhofsverwaltung | 1 Mann | 60,- € |
| 1.2 | Herausgabe eines im Leichenhaus hinterstellten Verstorbenen oder einer Urne: <ul style="list-style-type: none"> - Öffnen und Schließen des Leichenhauses - Herausgabe des Sarges oder der Urne - Übergabe der Überführungs- und Beerdigungspapiere an den Abholer | 1 Mann | 40,- € |

| | | | |
|-----|---|---------------|---------------|
| 1.3 | Öffnen und Schließen des Leichenhauses zur persönlichen Abschiednahme und Aussegnung: <ul style="list-style-type: none"> - Öffnen und Schließen des Leichenhauses - Öffnen und Schließen des Sarges - Wartezeit | 1 Mann | 60,- € |
| 1.4 | Aufbahrung des Sarges oder der Urne für die Trauerfeier im Leichenhaus: <ul style="list-style-type: none"> - Stellung der Grunddekoration im Leichenhaus, (Weihwasserkessel, Kerzenständer, ...) - Aufbahrung des Sarges/der Urne im Leichenhaus - Entgegennahme von Kränzen und Blumen zur Trauerfeier - Durchführung der Dekorationsarbeiten im Leichenhaus - Öffnen und Schließen des Leichenhauses zur Trauerfeier | 1 Mann | 89,- € |
| 2. | Durchführung der Bestattung | | |
| 2.1 | Leitung der Bestattung: <ul style="list-style-type: none"> - Einweisung ortsunkundiger Pfarrer und Redner - Einweisung der Sarg- oder Urnenträger - Koordinierung der Traueransprachen und ggf. der Musik - Zusammenstellung des Trauerkonduktes - Läuten der Friedhofsglocke - Leitung des Trauerkonduktes - Überwachung der Trauerfeier und des Bestattungsvorganges - Entgegennahme und Niederlegung von Blumen und Kränzen am Grab | 1 Mann | 29,- € |
| 2.2 | Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges in das Grab: <ul style="list-style-type: none"> - Sarg-/Kreuzträger in einheitlicher Kleidung, pro Person | 1 Mann | 99,- € |
| 2.3 | Transport der Urne zum Grab und Absenken der Urne in das Grab: <ul style="list-style-type: none"> - Sarg-/Kreuzträger in einheitlicher Kleidung, pro Person | 1 Mann | 49,- € |
| 2.4 | Wochenendzuschlag <ul style="list-style-type: none"> - Zuschlag pro Person für Beisetzungen am Wochenende (Berechnung des Zuschlags ab Freitag, 12:00 Uhr) | 1 Mann | 40,- € |

| | | | |
|------------|---|-----------------------|----------------|
| 3 | Öffnen und Schließen der Gräber | | |
| 3.1 | Öffnen und Schließen eines Erdgrabes: <ul style="list-style-type: none"> - Abmessung: Länge 2,20 m/Breite 0,90 m/Tiefe 1,60 m: - Ausheben des Grabes per Hand oder soweit möglich mit einem Friedhofsbagger - Fachgerechter Grabverbau nach VSG 4.7 - Randsicherung durch Auslegung von trittsicheren Bohlen nach VSG 4.7 - Auslegung der Versenkseile und Querhölzer - Zwischenlagerung des Grabaushubs im Erdcontainer - Aufstellen von Erdkisten und Einwurfschaufeln, Weihwasserkesseln (wie ortsüblich) - Verfüllen und Schließen des Grabes per Hand oder soweit möglich mit einem Friedhofsbagger - Anlage eines vorläufigen aber ordentlichen Grabhügels - Deponieren von überschüssigem Grabaushub an dem vorgesehenen Platz des Friedhofsgeländes | pro Grabstätte | 420,- € |
| 3.2 | Zuschlag zur Pos. 3.1 für Tieferlegung: <ul style="list-style-type: none"> - Abmessung: Länge 2,20 m/Breite 0,90 m/Tiefe 2,50 m | pro Grabstätte | 90,- € |
| 3.3 | Öffnen und Schließen eines Kindergrabes: <ul style="list-style-type: none"> - Abmessung Länge 1,20 m/Breite 0,60 m/Tiefe 1,30 - Im Übrigen wie Position 3.1 | pro Grabstätte | 95,- € |
| 3.4 | Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes: <ul style="list-style-type: none"> - Ausheben des Grabes - Aufstellen von Erdkisten und Einwurfschaufeln, Weihwasserkesseln (wie ortsüblich) - Verfüllen und Schließen des Grabes - Anlage eines vorläufigen, aber ordentlichen Grabhügels - Deponierung von überschüssigem Grabaushub an dem vorgesehenen Platz des Friedhofsgeländes | pro Grabstätte | 189,- € |
| 3.5 | Öffnen und Schließen eines Urnenwandgrabes: <ul style="list-style-type: none"> - Falls erforderlich, Entnahme einer früher beigesetzten Urne, Unterstellung im Leichenhaus - Aufstellung von Weihwasserkesseln (wie ortsüblich) | pro Grabstätte | 95,- € |

| | | | |
|-------------|---|------------------|---------------|
| | - Wiedereinstellung einer entnommenen Urne | | |
| 3.6 | Erschwerniszuschlag Sargübergroße: - > Normalabmessung: 200x70 cm - Zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde | je Stunde | 30,- € |
| 3.7 | Erschwerniszuschlag Frost: - Zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde | je Stunde | 20,- € |
| 3.8 | Erschwerniszuschlag Stein und Fels: - Zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde | je Stunde | 20,- € |
| 3.9 | Erschwerniszuschlag Altfundamente: - Zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde | je Stunde | 20,- € |
| 3.10 | Erschwerniszuschlag Wurzeln: - Zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde | je Stunde | 20,- € |
| 3.11 | Kompressor Einsatz bei Pos. 3.7-3.9 - pro Stunde | je Stunde | 20,- € |
| 3.12 | Stromaggregat bei Pos. 3.7-3.9 - pro Stunde | je Stunde | 10,- € |
| 3.13 | Umlegen nicht standsicherer Grabmale, wenn bei Grabarbeiten Gefahr in Verzug ist: | je Stunde | 15,- € |
| 3.14 | Sandböden: - Zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde | je Stunde | 20,- € |

| | | | |
|------------|--|---------------------|----------------|
| 4 | Exhumierung und Umbettung | | |
| 4.1 | Exhumierung oder Umbettung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab, zzgl. zu den Pos. 3.1-3.3 - Freilegung und Ausgrabung des Sarges - ggf. Umbettung des Verstorbenen in einen neuen Sarg bzw. die sterblichen Überreste in eine Gebeinekiste - Desinfektion der Arbeitskleidung und der Arbeitsgeräte - Wiederbeisetzung | je Umbettung | 329,- € |

| | | | |
|-----|---|--------------|---------|
| 4.2 | Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab, zzgl. zur Pos. 3.4: - Freilegung, Ausgrabung und Säuberung der Urne | je Umbettung | 129,- € |
| 4.3 | Umbettung einer Urne aus einer Urnennische, zzgl. zur Pos. 3.5 - Entnahme und Säuberung der Urne | je Umbettung | 99,-€ |
| 5 | Regiearbeiten | | |
| 5.1 | Stundenlohn pro Person (z.B.: erhöhte Wartezeit, Erdaustausch, Rückstände Verstorbener) | | 60,- € |
| 6 | Notwendige Nebenleistungen Die für die Ausführung der einzelnen Positionen erforderlichen Nebenleistungen (z.B. Fahrt- und Wegekosten, Reinigung von Werkzeugen und Arbeitsgeräten, Reinigung des Grabumfeldes) sowie die Vorhaltung der nötigen Fahrzeuge und Arbeitsgeräte ist in den jeweiligen Preisen enthalten. | | |

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Altdorf, den **09. Nov. 2023**

Sebastian Stanglmaier
1. Bürgermeister

The image shows a handwritten signature in blue ink over a circular official stamp. The stamp contains the text 'Bayern' at the top, 'Mkt. Altdorf' at the bottom, and 'Stanglmaier' in the center, with a central emblem.

